



Reglement über die Feuerwehr Region Moossee (Aufgabenübertragungsreglement)

1. Januar 2024

Reglement über die Feuerwehr Region Moossee (Aufgabenübertragungsreglement)

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bärswil, gestützt auf Artikel 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (Stand 1. November 2020) und Artikel 4 Buchstabe a des Organisationsreglements vom 19. Juni 2000, beschliessen:

Allgemeines	<p>Art. 1 Dieses Reglement regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a die Übertragung der Aufgaben der Einwohnergemeinde Bärswil im Bereich der Feuerwehr an das Gemeindeunternehmen «Feuerwehr Region Moossee»,b die Erhebung von Feuerwehersatzabgaben durch die Einwohnergemeinde
Aufgabenübertragung und Anschluss	<p>Art. 2 ¹ Die Einwohnergemeinde Bärswil überträgt dem Gemeindeunternehmen «Feuerwehr Region Moossee» die gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr mittels Anschlussvertrag.</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst den Anschlussvertrag.</p> <p>³ Die Regelung und Erhebung der Feuerwehersatzabgaben verbleibt bei der Einwohnergemeinde und wird nicht übertragen.</p>
Trägerschaft der Feuerwehr	<p>Art. 3 ¹ Trägerschaft der Feuerwehr ist ein Gemeindeunternehmen nach Art. 65 f. des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Das Gemeindeunternehmen hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und tritt unter dem Namen «Feuerwehr Region Moossee» auf.</p>
Rechtsgrundlagen	<p>Art. 4 ¹ Die Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl erlässt als Vertragsgemeinde¹ die erforderlichen Rechtsgrundlagen für das Gemeindeunternehmen «Feuerwehr Region Moossee».</p> <p>² Das Gemeindeunternehmen erlässt die Ausführungsbestimmungen.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinde Bärswil unterstellt sich dem Recht nach Abs. 1 und 2.</p>
Ersatzabgabe Abgabepflicht	<p>Art. 5 ¹ Personen, die nach den Bestimmungen der «Feuerwehr Region Moossee» feuerwehersatzpflichtig sind, ihre Feuerwehersatzpflicht jedoch nicht aktiv erfüllen und von dieser nicht befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe.</p> <p>² Die Ersatzabgabe entspricht einem Prozentsatz des Kantonssteuerbetrags. Sie wird jährlich mit der Genehmigung der übrigen Steueransätze durch die Gemeindeversammlung festgesetzt. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.</p> <p>³ Sie darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht übersteigen.</p> <p>⁴ Der Feuerwehersatzpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, aber keinen aktiven Feuerweh-</p>

¹ Vertragsgemeinde: Die Einwohnergemeinden Urtenen-Schönbühl (Anstaltsgebende Gemeinde), Moosseedorf, Zollikofen und Münchenbuchsee betreiben die Feuerwehr Region Moossee gemeinsam und schliessen zur gemeinsamen Trägerschaft und Steuerung der Feuerwehr einen Gesellschaftsvertrag ab (Einfache Gesellschaft).

dienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder von der Dienstpflicht befreit wird, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 6 ¹ Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a Personen die gemäss Art. 29 Abs. 2 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) des Kantons Bern befreit sind,
- b Ehegatten, deren Partner aktiven Feuerwehrdienst leisten oder während 20 Jahren aktiv geleistet haben,
- c auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- d die aktiven Gemeinderäte/Gemeinderätinnen und deren Ehepartner.

² Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin weitere Personen von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.

Verwendung des Ertrags

Art. 7 Die Erträge aus Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Aufhebung Recht

Art. 8 Die Einwohnergemeinde Bärswil hebt das Reglement über die Feuerwehr Region Hindelbank (Aufgabenübertragungsreglement) vom 2. Dezember 2013 per 31. Dezember 2023 auf.

Inkrafttreten

Art. 9 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

² Der Einwohnergemeinde Bärswil resp. der Einwohnergemeinde Hindelbank obliegt die gesetzliche Aufgabe Feuerwehr bis am 31. Dezember 2023, anschliessend erfüllt das Gemeindeunternehmen «Feuerwehr Region Moossee» diese Aufgabe.

Beschlussfassung

Dieses Reglement wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE BÄRISWIL

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Elisabeth Allemann Theilkäs

Janine Schmid

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 29. Oktober 2021 bis 29. November 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 29. Oktober 2021 bekannt.

Bäriswil, 29. November 2021

Die Gemeindeverwalterin

Janine Schmid

AUFLAGEEXEMPLAR